

Antrag/Weisung Gemeindefinanzen

Mittelfristiger Ausgleich; Frist, Periode und Gegenstand

Sitzung vom

10. April 2018

F4.07.1

Antrag

Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates sowie gestützt auf Art. 11, Ziffern 1 und 2 Gemeindeordnung:

- 1** Die Frist für den mittelfristigen Ausgleich gemäss § 92 Abs. 1 Gemeindegesetz wird auf 8 (acht) Jahre festgesetzt. Er berechnet sich konkret wie folgt:
 - 1.1** Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.
- 2** Dieser Beschluss tritt mit Wirkung auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ist somit erstmalig für das Budget 2019 wirksam.
- 2.1** Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich demnach erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.

Weisung / Erläuternder Bericht

Ausgangslage

Was bedeutet mittelfristiger Ausgleich

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) gilt ab 1. Januar 2018.

§ 92 Abs. 1 GG lautet: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 GG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Zweck des mittelfristigen Ausgleichs

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

Definition durch die Gemeinden

Die Gemeinden definieren den mittelfristigen Ausgleich, indem sie Folgendes regeln:

a) Frist

Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich. Ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen. Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt eine Frist von acht Jahren.

b) Periode und Gegenstand

Die Gemeinden regeln die Periode des Ausgleichs, d.h. sie regeln, wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert.

Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen – auf das gegenwärtig laufende Jahr folgenden – Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren. Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen. Das Ruder muss gleichsam rasch herumgerissen werden, was zu unvermittelten Aufwandskürzungen oder vorübergehenden Erhöhungen des Steuerfusses führen kann.

Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über die festgesetzte Zeitspanne (Frist) des mittelfristigen Ausgleichs ausgleichen.

Gegenstand des Ausgleichs müssen bezogen auf die Budgetjahre die Ergebnisse des Budgets, bezogen auf die Planjahre die Ergebnisse der Finanz- und Aufgabenplanung und bezogen auf die abgeschlossenen Rechnungsjahre die Rechnungsergebnisse sein.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt eine Periode bestehend aus drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr, dem künftigen Budgetjahr und drei Planjahren.

Im Jahr 2018 umfasst dieser mittelfristige Ausgleich die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das (gegenwärtig) laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die künftigen Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Erwägungen

Frist

Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

Periode und Gegenstand

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

Übergangsbestimmung

Durch die Inkraftsetzung dieses Beschlusses per 1. Januar 2019 erstreckt sich der mittelfristige Ausgleich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Gemeinderats

a) Frist

Der Gemeinderat Wallisellen folgt bei der Festlegung der Frist der Empfehlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich. Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger Zeit bleibt der Gemeinde, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt. Der Gemeinderat Wallisellen strebt einen stabilen Steuerfuss an. Aus diesem Grund legt der Gemeinderat Wallisellen die Frist für den mittelfristigen Ausgleich auf 8 Jahre fest.

b) Periode und Gegenstand

Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen – auf das gegenwärtig laufende Jahr folgenden – Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren. Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen. Das Ruder muss gleichsam rasch herumgerissen werden, was zu unvermittelten Aufwandkürzungen oder vorübergehenden Erhöhungen des Steuerfusses führen kann. Der Gemeinderat Wallisellen legt fest, dass sich der mittelfristige Ausgleich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre erstreckt. Damit folgt der Gemeinderat Wallisellen der Empfehlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft ist der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung weitergeleitet worden. Der Abschied erfolgt separat und liegt während der ordentlichen Aktenaufgabe öffentlich auf.

Referent zu diesem Geschäft ist der Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften

Wallisellen, 10. April 2018

Gemeinderat Wallisellen



Bernhard Krismer
Gemeindepräsident



Barbara Roulet
Gemeindeschreiberin / Geschäftsführerin